

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Siegen-Wittgenstein**



Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein,
Postfach 210651, 57030 Siegen

**Herr
Johannes Filter**

auf ausdrücklichen Wunsch per Email über
[REDACTED]

Auskunftsersuchen nach § 4 IFG NRW

Ihr Email vom 26.01.2020 , hier eingegangen am 27.01.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

Ihr Auskunftsersuchen lehne ich ab.

Begründung:

Gemäß § 2 (2) IFG NRW gibt es keinen Auskunftsanspruch zu Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden.

Die Staatsanwaltschaft Kleve hat i.S. Ahmad A. ein Ermittlungsverfahren geführt, im dem die von Ihnen erbeten Informationen Gegenstand der strafrechtlichen Aufarbeitung sind bzw. waren.

Daher sind die Bestimmungen der §§ 474-476 StPO zur Erteilung von Auskünften zu beachten. Damit scheidet eine Anwendbarkeit des IFG NRW aus.

Auf die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung und die beigefügten Informationen zur Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weise ich ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED] im Original gezeichnet -
Erster Polizeihauptkommissar
Beauftragter für den Datenschutz

Datum:

03.02.2020

Aktenzeichen:

DSB - 57.03.01_04/20

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung:

[REDACTED]
Telefon 0271/7099-1100

Telefax 0271/7099-1166

[REDACTED]@polizei.nrw.de
dsb.siegen-wittgenstein@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

57076 Siegen-Weidenau

Weidenauer Str. 231

Zentrale Erreichbarkeiten:

Telefon 0271/7099-0

Telefax 0271/7099-4444

poststelle.siegen-wittgenstein@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/siegen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus Linien R10, R11, R27,

R111

Haltestelle: Polizei

Zahlungen an:

Kontoinhaber:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN: DE27 3005 0000

0004 0047 19

BIC: WELADED

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei Verwaltungsgericht in Arnsberg ist die Klageerhebung in elektronischer Form zugelassen. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des OVG NRW (www.ovg.nrw.de).

Bei Nichtgewährung von Auskunft, Löschung oder Berichtigung besteht die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (www.lidi.nrw.de) zu wenden.